

die Armee an unserer Grenze wacht, hat die Schweiz, teils durch offizielle, teils durch private Anregungen veranlasst, mehrere Werke zugunsten der Opfer des Krieges organisiert. Ich wünsche, dass sie sich immer weiter ausdehnen mögen. Sie sind unsere unsichtbaren Armeen. Sie weihen und heben unsere Rolle und unsere Mission der Versöhnung in der Welt. Auf dem Gebiete der Menschlichkeit und christlicher Wohltätigkeit begegnen sich die Sympathien aller und verschwinden und mildern sich die Gegensätze.

Diejenigen, die ein Unglück gemildert, eine Wunde gepflegt, eine Träne getrocknet, einer Verzweiflung Trost gebracht haben, haben nicht nur ein gottgefälliges Werk verrichtet, sondern sich auch um das gemeinsame Vaterland verdient gemacht.

Von diesen Gefühlen bewegt, trinke ich, geehrte Herren und Miteidgenossen, auf das Wohl der Stadt Murten und des Heeres, indem ich, beides verbindend, Sie einlade, mit mir zu rufen:

Es lebe die Schweiz!

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

---

(Vom 19. Juni 1915.)

Das schweiz. Finanzdepartement (Staatskasse) hat folgende Schenkungen erhalten, deren Betrag wie folgt überwiesen wurde:

I. Dem Fonds für spezielle militärische Zwecke: Fr. 1935 Check auf Paris = Schweizer Franken 1880. 60, als Ertrag einer Sammlung unter den Schweizern in Salvador, durch Vermittlung des schweizerischen Konsuls in Salvador.

II. Dem Notstandsfonds für Hilfsbedürftige:

a. Fr. 5000 vom schweizerischen Unterstützungsverein Helvetia zu Konstantinopel durch Vermittlung der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich;

b. £ 100 à 25. 38, abzüglich Spesen, = Fr. 2488. 45, als Ergebnis weiterer Sammlung unter den in Neuseeland niedergelassenen Schweizern, durch Vermittlung des Herrn Konsuls Streiff in Auckland;

- c. Fr. 800 von Frau Ingenieur Lüscher-Hübscher, in Basel, als Ergebnis des Verkaufes einer Postkarte „Vom Weltkrieg umtobt“ und freiwilliger Gaben;
- d. Fr. 50 von der Evangelischen Kirchgemeinde in Samaden, durch Vermittlung der Engadinerbank Töndury & Cie. in Samaden.

III. Dem Fonds für freiwillige Kriegssteuer:

- a. Fr. 705. 50 von Herrn T. Müller in Mailand, durch Vermittlung des schweizerischen Konsuls in dorten;
- b. Fr. 100 von einem ungenannt sein Wollenden;
- c. Fr. 50 von einem ungenannt sein wollenden Schweizerbürger.

IV. Der eidg. Winkelriedstiftung: Fr. 769. 95, Saldo der in der Schweizerkolonie in Rio de Janeiro veranstalteten Sammlung.

V. Dem schweizerischen Roten Kreuze:

- a. Fr. 2087. 60, Saldo der unter den Schweizern in den Staaten Rio Grande do Sul und Santa Catharina veranstalteten Sammlung;
- b. Fr. 258. 05 von Herrn Albert Suter in Manaos; diese drei letzten Beträge sind durch Vermittlung des schweizerischen Generalkonsuls in Rio de Janeiro zugekommen.

Die Schenkungen werden bestens verdankt.

---

(Vom 23. Juni 1915.)

Dem Kanton Freiburg wird an die zu Fr. 195,973 veranschlagten Kosten der Entwässerung in den Gemeinden Tavel, Düdingen und St. Anton ein Bundesbeitrag von 20 % zugesichert, höchstens Fr. 39,194.

---

## Wahlen.

(Vom 23. Juni 1915.)

*Militärdepartement.*

Schiesskartenbureau.

Topograph II. Klasse des Schiesskartenbureaus für Befestigungen:  
Kissling, Theodor, zurzeit Topograph III. Klasse des genannten Bureaus.

Topograph III. Klasse des Schiesskartenbureaus für Befestigungen: Sturzenegger, Hugo, von Reute (Appenzell A.-Rh.), Grundbuchgeometer, seit dem Frühjahr 1913 Aushülfangestellter des vorgenannten Bureaus.

#### Oberkriegskommissariat.

Chef des Verpflegungs- und Magazinbureaus des Oberkriegskommissariates: Major Richner, E., von Gränichen, zurzeit Kanzleisekretär I. Klasse beim Oberkriegskommissariat.

---

## Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

### Zollbehandlung von Postsendungen an Kriegsgefangene im Auslande.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass Postsendungen zollpflichtigen Inhaltes an Kriegsgefangene in den kriegführenden Ländern beim Eingang in die Schweiz nur dann zollfrei behandelt werden können, wenn sie direkt an das internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf adressiert oder dann zum direkten Transit durch die Schweiz aufgegeben sind, nicht aber solche, die an Konsulate, Geschäftshäuser oder Privatpersonen in der Schweiz eingehen, um durch deren Vermittlung an die betreffenden Kriegsgefangenen weiter spediert zu werden. Sendungen letzterer Art mit zollpflichtigem Inhalt werden bei der Einfuhr verzollt und eine Rückvergütung des Zolles ist ausgeschlossen.

Bern, den 22. Juni 1915.

(2.).

Schweiz, Oberzolldirektion.

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1915
Date	
Data	
Seite	688-690
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 784

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.